

Pauschalverträge sind erlaubt, solange sie Mitarbeiter nicht schlechter stellen

All-In-Verträge sind kein Freibrief für Überstunden

Von Claudia Peininger

■ In All-In-Verträgen fehlen oft präzise Angaben zu Gehalt und Überstunden.

■ Auch Personal, das nicht selbständig handelt, wird oft mit Pauschale abgespist.

Wien. „Es ist erschreckend, was Mitarbeiter bei der Vertragsvorlegung alles unterschreiben. Die Klauseln werden nicht hinterfragt“, alarmiert Ingrid Stipanovsky, Betriebsratsvorsitzende des Pharmantennemens Novartis. Besonders viel gehe bei den sogenannten All-In-Verträgen schief, die immer mehr Arbeitnehmer ohne eine Alternative vorgelegt bekommen.

Die Pauschalverträge decken mit einem bestimmten Gehalt alle Arbeitszeiten ab. Enthalten sind Mehrarbeits- und Überstunden, oft auch Reisezeiten oder Bereitschaftszeiten, manchmal auch Kilometergeld oder Diäten.

Die Idee dahinter: „Die Arbeitsvertragsgestaltung bringt dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber eine gewisse Flexibilität bei der Erledigung von Aufträgen und scheinbar eine Erleichterung bei der Arbeitszeitaufzeichnung“, erklärt Doris Lutz, Arbeitsrechtsexpertin bei der Arbeiterkammer Wien (AK). Betroffene Arbeitnehmer verlieren jedoch leicht den Überblick, ob ihr All-In-Gehalt auch tatsächlich alle Arbeitsleis-



Arbeitsleistungen im Gesamtpaket – oft ist damit nicht alles abgedeckt. Foto: photocase.com

tungen abdeckt.

In der Praxis zeigt sich, dass in Österreich rund 1,3 Milliarden Überstunden nicht bezahlt werden. „Ein Drittel aller Pauschalverträge beinhaltet für den Arbeitnehmer nachteilige Klauseln“, betont Dworkstein, Bundesgeschäftsführerin der Gewerkschaft der Privatangestellten, bei einer Diskussion zum Thema „All-In-Verträge – Segen oder Fluch?“. Ihre Kritik: Die Verträge seien zu wenig transparent und bürokratisch. Mitarbeiter und die hohen Arbeitsbelastung auf, die häufig zu Burnout führen könne.

Zeit flexibel einteilbar?

Nach Ansicht der Gewerkschaft für Privatangestellte sollten All-Inclusive-Verträge nur für jene Mitarbeiter eingesetzt werden, die einen flexiblen Gestaltungsraum benötigen und Eigenverantwortung tragen. Dazu zählen Führungskräfte,

aber auch Außendienstpersonal oder Projekt-Mitarbeiter. Sehr häufig werden aber auch Arbeitnehmer, die ihre Arbeit weitgehend nicht selbständig gestalten können, mit einem Pauschalvertrag abgespist,

weil die Novartis-Betriebsrätin Stipanovsky. Aus rechtlicher Sicht sind die All-In-Verträge zwar erlaubt, dürfen aber nicht dazu führen, dass Gehälter in jedem Fall auf den kollektivvertraglichen Mindeststandard herunter dimensioniert werden, erläutert Lutz. Als besonders kritisch bewertet die Rechtsexpertin All-In-Verträge in Kombination mit Leistungslohnkomponenten. „Proble-

matisch wird es dort, wo ein großer Anteil leistungsabhängig ist und das Grundgehalt sehr niedrig“, so die AK-Juristin. Ein Versicherungsakteur etwa, der ein Produkt verkauft, muss, das von den Kunden nicht angenommen

wird, könne so einen Erfolg trotz Anstrengungen nicht erbringen.

Schulung & Smalltalk

Je mehr ein All-In-Vertrag regelt, desto unübersichtlicher wird das Arbeitsverhältnis. Transparenz lautet daher das oberste Gebot. Im Vertrag sollten laut Lutz folgende Komponenten festgelegt sein: Die Höhe des Grundgehalts sowie die Überstundenzahl, für die das Überstundenpauschale gelten soll. Im All-In-Vertrag nicht fehlen darf weiters eine Vereinbarung, wie das All-In-Gehalt jährlich zu erhöhen ist.

Weiters rät die AK-Expertin Mitarbeiterinnen, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen und mit dem Chef zu klären, auf wessen Kosten vom Arbeitnehmer nicht beeinflussbare Arbeitszeiterbschreibungen oder Zeiten für Reisen, Rufbereitschaft, berufliche Vernetzung oder Weiterbildung gehen. ■

■ Karrieren

Helvetia: Der bisherige Controllingleiter Patrick Bertsch ist seit Anfang März Leiter der Abteilung Personal- und Unternehmensentwicklung der Helvetia Versicherung AG. Die Leitung der Abteilung Controlling übernimmt Wolfgang Wienert.

EA00: Gerhard Gschweidl Bundesinnungsmeister der Augen- und Kontaktlinsenoptiker (66), wurde in den Vorstand der „European Academy of Optometry and Optics“ (EA00) berufen. Die EA00 mit Sitz in London hat die europaweite Zusammenarbeit von Unis, FHS und Berufsverbänden in den Bereichen Optometrie und Optik zum Ziel.

Accor Services: Stefan Hager (34) übernimmt die Agenden des Verkaufsfleiters bei Accor Services in Österreich. Zuletzt war er

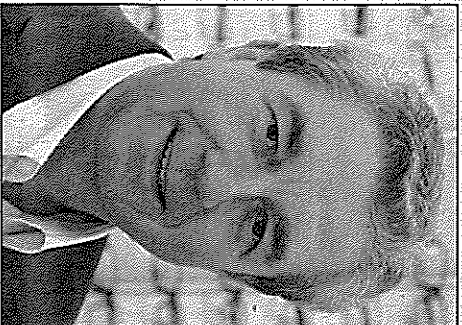
Key Account Sales Manager CEE bei NH Hoteles.

ARBÖ: Gerald Kunnig (44) ist der neue Leiter des ARBÖ-Rechtsreferates. Er war zuletzt in einer auf Verkehrrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.

Kunnig folgt Ralf Hasler (41) nach, der die Leitung des Büros der Geschäftsführung in der ARBÖ-Bundesorganisation übernimmt.

Gans: Monika Naxera (45) ist neue Geschäftsführerin der Gans Ges.m.b.H. Gans ist ein Wiener Traditionsunternehmen, spezialisiert auf Bettwäsche und Home-Accessoires.

KWR: Karasek Wietrzyk Rechtsanwältin vergrößert seine Partnerschaft um drei weitere Juniorpartner: Wolfgang Eigner, Paul Schmindinger und Clemens Schöffmann. ■



G. Gschweidl. Foto: Neumayr



Monika Naxera. Foto: Gans

■ Amtlich

Bundgesetzblatt für die Republik Österreich

Teil II/Nr. 67

67. Verordnung: Ersatz des einmaligen Aufwandes einschließlich der Implementierungskosten aller Krankenkversicherungsträger und Kosten nachträglicher Anpassungen sowie Investitionen technischer Natur nach § 36 Abs. 3 und 4 Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahressubskription oder im Einzelverkauf bei:

Wiener Zeitung
Digitale Publikationen,
Frau Ilse Preyer
(Tel.: 01/206 99/DW 295,
E-Mail: i.preyer@wienerzeitung.at)

Im Internet:
<http://www.bgb.at>

Durch den Vertrag von Lissabon wurde eine außerordentlich komplexe Struktur in die Außenbeziehungen der neuen Union eingeführt.

Mit der Schaffung zweier neu konzipierter Organe und der Beibehaltung des rotierenden Vorsitzes im Rat wurden die Karten im Hinblick auf die Außenvertretung der Union neu gemischt, ohne dass aber zugleich die Spielregeln in der Praxis genau fixiert sind. Es wird sich Abhärenz in eini-

■ Fußnoten eines Europarechters

Kompetenzwirrwar in Außenbeziehungen

Von Waldemar Hummer

den des Europäischen Rates als auch einen Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ein. Der Präsident des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, der von diesem für die zweijährige Amtszeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Mai 2012 mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl gewählt wurde, nimmt nicht nur den Vorsitz im Europäischen Rat wahr, sondern sorgt auch - in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten und auf der

Grundlage der Verträge des Europäischen Rates zuständige. Das Parlament einen Berater vorzulegen. Was die Außenvertretung der EU in Angelegenheiten der GASP betrifft, so nimmt Van Rompuy diese „auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters“ wahr. Damit ist er nur für die auswärtigen Beziehungen im Rahmen des Europäischen Rates zuständig.

Hoher Vertreter

Die Hohe Vertreterin, Baroness Catherine Margaret Ashton of Upholland, die vom Europäischen Rat

ist sie sowohl Hohe Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik als auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), Solana innehabt hatte; zum anderen ist sie aber auch eine der Vizepräsidenten der Kommission, eine Funktion, die bisher von der Kommissarin für Auswärtige Beziehungen und Europäische Nachbarschaftspolitik, Benita Ferrero-Waldner, ausgeübt worden war. Zum dritten führt sie den Vorsitz im Rat „Aus-

me der GASP auf der Ebene des Europäischen Rates. Eine ihrer wichtigsten Funktionen ist der Aufbau des „Europäischen Auswärtigen Dienstes“, dessen Mitglieder sich aus dem Ratsekretariat, der Kommissionsbürokratie und aus den nationalen diplomatischen Diensten rekrutieren sollen.

Vorsitz

Der Vorsitz im Rat wird in allen seinen zehn Formationen - mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ - nach einem System der gleichberechtigten Rotation durch einen Ra-



Waldemar Hummer ist Universitätsprofessor für Europa- und Völkerrecht an der Universität Innsbruck. Foto: privat

pen von drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten wahrgenommen, wobei jedes Mitglied der Gruppe für einen Zeitraum von sechs Monaten übernimmt. Das aktuelle Vorsitzland, die sogenannte „Präsidenschaft“, leitet damit neun Rotationsmonate